

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-099

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU) Erstellungsdatum: 14.10.2025
Bearbeiter Frau Tesch Aktenzeichen 61.26.02.61

Betreff:

vorhabenbezogener B-Plan "PV Projekt Tuchheim"- städtebaulicher Vertrag

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
23.10.2025	Ortschaftsrat Tucheim	Vorberatung				
27.10.2025	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.11.2025	Ortschaftsrat Tucheim	Vorberatung				
01.12.2025	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
11.12.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Beschlußvorlage:
Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der Projektgesellschaft CCE Sonnenernte Tucheim GmbH & Co. KG nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO und ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Projektgesellschaft CCE Sonnenernte Tucheim GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Genthin die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beantragt.

Ziel des Vorhabens ist die planungsrechtliche Sicherung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PVA) im Ortsteil Tucheim durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der Bezeichnung „PV-Projekt Tucheim“.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird gesondert zu der 7. Änderung des Flächennutzungsplans – Freiflächenphotovoltaikanlagen durchgeführt.

Dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingegbracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

Anlagen:

2025-07-30_ST_Tucheim_Lageplan
Antrag sonnenernte PV Tucheim
städtebaulicher Vertrag B-Plan
Vorhabenbeschreibung PV Tucheim

Finanzielle Auswirkungen:

(Katharina Tesch)
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in